

Anlage zu den Vertragsbedingungen

10.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen

Die Arbeiten finden in einer Liegenschaft statt, die als staatlicher Einrichtung im Sinne des § 181a Abs. 2 Nr. 3 LVwG einem besonderen Schutz unterfällt. Zur Abwehr einer Gefahr für diese staatliche Einrichtung kann für den unbegleiteten Zutritt zu dieser Liegenschaft eine **Zuverlässigkeitsüberprüfung** einer Person mit **deren Einwilligung** durchgeführt werden. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Polizei für jeden Mitarbeitenden des Auftragnehmers, der für diesen Auftrag vor Ort eingesetzt wird. Ohne Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung oder im Fall einer negativen Bewertung hinsichtlich der Zuverlässigkeit kann eine Beschäftigung vor Ort untersagt werden. Es ist daher Folgendes zu beachten:

Nach Auftragserteilung:

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine **Namensliste** seiner vor Ort tätigen Mitarbeitenden **an den Nutzer** zu übergeben. Für die auf der Liste benannten Personen findet durch die Polizei eine Zuverlässigkeitsüberprüfung statt. Für diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ist eine Einwilligung erforderlich. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Personals für die jeweils neu einzusetzenden Mitarbeitenden. Der Vordruck für die **Einwilligungserklärung** liegt den Vergabeunterlagen als **Anlage** bei. Mitarbeitende des Auftragnehmers dürfen nur nach Freigabe durch den Nutzer auf der Liegenschaft tätig werden.

Beim Betreten des Geländes erfolgt beim ersten Zutritt am Arbeitstag eine Personenprüfung durch den Nutzer. Zugang ist nur mit Personalausweis möglich. Der Nutzer verweigert Personen ohne Identifikation den Zutritt zum Gelände.